

Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz (FÜM)

im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) nach Art. 19 (1) b) VO (EU) Nr. 1305/2013

Information für Lohnunternehmen und Maschinenringe

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt mit der „Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz (FÜM)“, Lohnunternehmen und Maschinenringe mit Sitz in Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss zu bestimmten Investitionen zur Verbesserung der Umweltsituation in der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Parallel hierzu bietet seit Januar 2021 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bundesweit ein Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ) an. Um eine Doppelförderung und ein Konkurrieren der beiden Programme zu verhindern, wurde die Förderung von Investitionen nach IuZ in Rheinland-Pfalz ausgesetzt.

Im Jahr 2022 wird jedoch die Förderung für den Erwerb von Drohnen mit Spritzeinrichtungen (Applikationssystem) zur Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau wieder geöffnet. Mit dieser Förderung wird eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und damit eine deutliche Minderung von Umweltbelastungen unterstützt.

Landwirtschaftlichen Betrieben steht die „Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)“ zur Verfügung. Bei Fragen zur Abgrenzung zwischen den beiden Förderverfahren gibt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel Auskunft.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Lohnunternehmer oder Maschinenringe mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Sie müssen die Anforderungen an Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Freistellungsverordnung) erfüllen:

Kleinstunternehmen

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR

Kleine Unternehmen

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

Förderbedingungen

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Beihilfe) zu den förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 40% ab einem Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 € bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung (VO (EU) Nr. 1407/2013), d.h. der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 200.000 €. Die im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen sind anzugeben und werden auf diesen Förderhöchstbetrag angerechnet.

Die Antragsbewilligung ist zunächst bis Dezember 2022 möglich. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses muss spätestens bis zum 30.06.2023 der Bewilligungsstelle vorliegen.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel mit vorgegebenem Antrag zu beantragen. Das Antragsformular steht auf der Webseite des DLR Mosel zur Verfügung. Die Antragstellung und -prüfung sind laufend möglich. Die Bewilligung erfolgt jedoch nur für die in einem Auswahlverfahren ausgewählten Anträge. Das Datum des Stichtags, Auswahlkriterien und Auswahlverfahren werden auf den Webseiten www.eler-eulle.rlp.de und www.dlr-mosel.rlp.de (Fachinformationen => Investitionsförderung) veröffentlicht.

Vorhaben, die begonnen wurden, bevor der Förderantrag gestellt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorplanungen, die für die Antragstellung notwendig sind (Angebote einholen oder Marktrecherchen), sind förderunschädlich. Im Zweifel wird eine Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde empfohlen! Wenn der Antrag vollständig vorliegt, kann der Antragsteller nach Bestätigung der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko förderunschädlich mit der Durchführung des Vorhabens beginnen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE) sind zu beachten.¹

Wichtige Antragsangaben

Vorraussetzung für eine Antragstellung ist die Registrierung in der zentralen Betriebsdatei und Zuteilung einer Betriebsnummer (BNRZD), ohne die keine Zuschussauszahlung möglich ist. Die BNRZD ist bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen, dass die Investition zeitgerecht umgesetzt und abgerechnet werden kann. Mit dem Antrag gibt der Antragsteller Auskunft über sein Unternehmen und die geplante Investition. Dazu gehört

- der Fördergegenstand (Investition) und dazu gehörige Angebote (Auftragsplanung)
- ein einfacher Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investition, z.B. über Einsatzmöglichkeiten und geplantem Einsatzumfang
- eine kurze Beschreibung des Unternehmens
- die letzte Bilanz
- Bestätigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers der Angaben
- der Auszug aus Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister
- je nach dem: Satzung, Gesellschaftsvertrag, Verzeichnis der Mitglieder
- die Vertretungsvollmacht von Vereinsvorstand bzw. Geschäftsführer

Förderfähige Kosten

¹ Die ANBestEULLE sind in der jeweils aktuellen Fassung über das DLR Mosel zu beziehen

Die Förderung soll zur Verbesserung der Umweltsituation in der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen und einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten. Förderfähig sind daher die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer der im Folgenden genannten Maschinen, Geräte und Techniken.

Drohnen mit Spritzeinrichtungen (Applikationssystem) zur Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau

- Die Drohnen müssen für den Einsatz von Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau gem. der Liste des Julius-Kühn-Institutes geeignet sein (https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/AT/PDF_RichtlinienListenPruefberichte/Drohnen/Liste_Drohnen.pdf)
- Auf der Drohne muss die Registriernummer des Betreibers stehen und eine eindeutige Identifizierung der Drohne muss möglich sein. (<https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/drohnen-uas-modellflug/>)
- Die vom Anwendenden vorgegebene Strecke, die Geschwindigkeit, die Höhe über dem Bestand sowie An- und Abschaltpositionen bei der Ausbringung müssen automatisch von der Drohne eingehalten werden können.

Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten können bei der Förderung nicht berücksichtigt bzw. beantragt werden:

- reine Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- selbstfahrende Geräte zur Gülleausbringung und zum Pflanzenschutz,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge,
- Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Steuern
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- mit dem Leasing in Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten)

Sonstige Hinweise:

Für die Nutzung von größeren Drohnen ist ein EU-Kompetenznachweis (Drohnenführerschein) notwendig. Die Genehmigung der Anwendung von Drohnen ist vor dem Einsatz bei der ADD einzuholen. (<https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/hubschrauberspritzung/>).

Beratung	Ansprechpartner bei Fragen zum Förderverfahren
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 793-0 E-Mail: Beratung@lwk-rlp.de	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Berncastel-Kues Tel.: 06531 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de

